Mustervertrag über die Übertragung der Zweigstellenaufgaben

der Gemeinde Gemeinde 1, an die Gemeinde Gemeinde 2

|  |  |
| --- | --- |
|  | 1. Zweck |
|  |  |
| Zweck | 1. 1 Die Gemeinde Gemeinde 1, überträgt der Gemeinde Gemeinde 2 die Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Durchführungsaufgaben ihrer AHV-Zweigstelle gemäss geltendem Einführungsgesetz zum AHVG (EG AHVG) und geltender Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihrer Zweigstellen. |
|  |  |
| Rechtsgrundlage | 1. 1 Die Gemeinde 2 schafft die zum Betrieb einer Zweigstelle erforderlichen Rechtsgrundlagen. |
|  |  |
|  | 2 Die Zweigstelle tritt nach aussen unter dem Namen „AHV-Zweigstelle Name der neuen Zweigstelle„ auf. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Aufgaben und Kompetenzen |
| Aufgaben | 1. 1 Die Zweigstelle der Gemeinde 2 erfüllt für die Gemeinde Gemeinde 1, sämtliche Aufgaben, die aufgrund der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und die gemäss Artikel 9 und 10 AKBV durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern den Zweigstellen zugewiesen werden. |
|  |  |
|  | 2 Insbesondere hat die Zweigstelle alle Mutationen die sich namentlich aus den Einwohnerkontrollen und den Steuerakten der Vertragsgemeinden ergeben, festzustellen, zu bearbeiten und an die AKB weiterzuleiten. |
|  |  |
|  | 3 Die Zweigstelle archiviert ihre Akten für die Vertragsgemeinden. |
|  |  |
| Meldewesen, Einsicht in Gemeindedaten | 1. 1 Die Gemeinde Gemeinde 1 hat der Zweigstelle der Gemeinde Gemeinde 2 alle notwendigen Mutationen, die sich unter anderem aus der Einwohnerkontrolle und den Steuerakten ergeben, mitzuteilen und der Zweigstelle der Gemeinde Gemeinde 2 sämtliche für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten offen zu halten. |
|  |  |
|  | 2 Die Gemeinde Gemeinde 2 stellt sicher, dass die in der Gemeinde Gemeinde 1 gemeldeten Personen über ihre Rechte betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sachgemäss orientiert werden. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Kostentragung |
| Kostentragung | 1. 1 Die nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge der AKB verbleibenden Kosten (Personal, Miete, Abschreibung Mobiliar, Büromaterialaufwand, Archivierungskosten, weitere Kostenträger) der Zweigstelle der Gemeinde Gemeinde 2, werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinde ermittelt. |
|  |  |
|  | 2 Die Gemeinde Gemeinde 1 erstattet der Gemeinde Gemeinde 2 jeweils auf den 30. Juni des laufenden Jahres die Hälfte des auf sie fallenden budgetierten Kostenüberschusses. |
|  |  |
|  | 3 Die Gemeinde Gemeinde 1 bezahlt der Gemeinde Gemeinde 2 den Aufgrund von Absatz 1 ermittelten Beitrag aufgrund der durchschnittlichen Einwohnerzahlen jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. |
|  |  |
|  |  |
|  | 1. Vertragsdauer |
| Vertragsdauer | 1. 1 Die Zweigstelle der Gemeinde Gemeinde 2 übernimmt am Datum die Aufgaben auch für die Gemeinde Gemeinde 1 |
|  |  |
|  | 2 Dieser Vertrag kann jederzeit mit einer einjährigen Kündigung, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, gekündigt werden, erstmals auf den 31. 12. 20xx. |
|  |  |
|  | 3 Wird der Vertrag vor Ablauf von zehn Kalenderjahren aufgelöst, haben die Vertragsgemeinden der Ausgleichskasse des Kantons Bern die Zusammenschlussbeiträge zurückzuerstatten (Art. 22 Abs. 3 AKBV). |
|  |  |
|  |  |

Dieser Vertrag ist nach dessen Zustandekommen durch die Trägergemeinde der AKB zur Kenntnis zu bringen.

Zustimmung des zuständigen Organs der beteiligten Gemeinden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name 1, Datum |  | Namens der Einwohnergemeinde |
|  |  | (Unterschrift der für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Person) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Name 2, Datum |  | Namens der Einwohnergemeinde |
|  |  | (Unterschrift der für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Person) |